

Satzung des Vereins PfotenArena Altenberge e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „PfotenArena Altenberge e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Altenberge. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist

- die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens, hier insbesondere
 - Hunde zum innerartlichen Sozialkontakt in einem geschützten Rahmen in Kontakt kommen lassen.
 - Auslandstierschutz-Hunden und Hunden des Kreises, die jagdliche Ambitionen haben, einen sicheren Raum geben für Freispiel und körperliche, artgerechte Auslastung in einem sicheren Areal.
 - Zusammenkünfte für Hundehalter und Aufklärung durch Ehrenamtliche z.B. was hündische Kommunikation angeht (wann eingreifen, wann laufenlassen).
- die Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Sport mit dem Hund sowie
- der Zusammenschluss aller Hundehalter und -freunde im Gebiet der Gemeinde und Umgebung

§2a

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen, nur notwendige Ausgaben werden erstattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder Hundefreund und Halter eines Hundes kann Mitglied werden, solange er/sie eine natürliche oder juristische Person ist. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Personen müssen unbescholten und geschäftsfähig sein. Der Antrag muss in Schriftform erfolgen. Der Vorstand kann Anträge ohne Angabe von Begründung ablehnen. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung an. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod des Mitgliedes
- b) Austritt aus dem Verein
- c) Streichung oder Ausschluss

Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein. In besonders gelagerten Fällen kann vom Vorstand ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund akzeptiert werden.

Die Streichung als Mitglied erfolgt vom Vorstand, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand per Einschreibebrief ausgeschlossen werden, z.B. bei

- schwerem Verstoß gegen die Grundregeln des Tierschutzes
- unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten oder
- sonstigem wiederholtem Verstoß gegen die Platzregeln oder die Satzung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ansprüche an das Vereinsvermögen können nicht gestellt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erfüllt seine Aufgaben in erster Linie durch Beiträge und Spenden der Mitglieder und Spenden anderer Personen und Institutionen. Die Mitgliederversammlung setzt einen Jahresbeitrag fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- a) Der **gesetzliche Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vereinsmitgliedern:
- Dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/m Kassenwart/in
- b) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der **erweiterte Vorstand**, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der erweiterte Vorstand besteht aus den drei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes sowie
- bis zu vier Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Mit dem Vorstand wird auch ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand beschließt u.a. über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen und Unterstützungen i.S. des § 2 der Satzung. Über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende verhindert sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu ist mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft nicht ruht.
- Zu Satzungsänderungen - auch soweit es den Zweck des Vereins angeht - ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn ein Mitglied es verlangt, muss schriftlich (geheim) abgestimmt werden.
- Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss von Gästen für einzelne Tagungsordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung beschließen; der Vorstand kann selbiges ohne Abstimmung bestimmen.
- Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit eingehender Begründung mindestens 6 Tage vorher dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- Dringlichkeitsanträge zwecks Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen sind unzulässig.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann durch den/die 1. Vorsitzenden zur Unterstützung Mitglieder für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.

§ 12 Form

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das jeweilige Geschäftsjahr und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Beratung und ggf. Genehmigung von Anträgen
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins
7. Wahl eines Kassenprüfers, der/die kein Vereinsamt innehat
8. Bestätigung von Ausschüssen
9. Ausschluss von Mitgliedern

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse ist Protokoll zu führen. Es ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung festgehalten werden.

§ 13 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für die Tätigkeit seiner Mitglieder.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Restvermögen an den Verein „HUNDEHILFE-RUSSLAND – VEREIN FÜR TIERE IN NOT e.V., Lindenstr. 11, 18516 Süderholz mit der Auflage, das Auflösungsguthaben ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach dem Satzungszweck zu verwenden.

Altenberge, den 20.11.2023